



Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn A.
2. der Frau A.
3. des Kindes A.,
zu 3. vertreten durch die Kläger zu 1. und 2.,
sämtlich wohnhaft: A-Straße, A-Stadt,

Kläger und Berufungskläger,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt B. u.a.,
B-Straße, B-Stadt,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
90343 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

beteiligt: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 12. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Renner,
Richterin am Hess. VGH Thürmer,
Richter am Hess. VGH Dr. Dieterich,
ehrenamtliche Richterin Weißbach,
ehrenamtliche Richterin Williams

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. September 2003 für Recht erkannt:

Die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 18. Oktober 2000 wird zurückgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des Berufungsverfahrens jeweils zu 1/3 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleitung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, falls der Kostengläubiger nicht seinerseits Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der [REDACTED]geborene Kläger zu 1., die [REDACTED]geborene Klägerin zu 2. und der [REDACTED]geborene Kläger zu 3. sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und stammen aus [REDACTED] in der Provinz Mardin. Die Kläger zu 1. und 2. reisten im [REDACTED] nach eigenen Angaben auf dem Luftweg nach Deutschland ein. Der Kläger zu 3. reiste unabhängig von seinen Eltern auf dem Luftweg nach Deutschland ein. Am 18. Februar 1997 beantragten die Kläger ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 19. Februar 1997 gab der Kläger zu 1. zu seinen Asylgründen an, er habe die Türkei wegen der dort herrschenden Unterdrückung verlassen. An einem Tag im [REDACTED] seien Vormittags Soldaten sowie Dorfschützer in ihr Heimatdorf, das damals etwa [REDACTED] Einwohner gehabt habe, gekommen und hätten die Dorfbewohner aufgefordert, Dorfschützer zu werden, was alle jedoch abgelehnt hätten unter Hinweis auf ihre kurdische Volkszugehörigkeit. Daraufhin hätten sich alle Dorfbewohner auf dem Dorfplatz versammeln müssen, wo sie unter Todesdrohungen gezwungen worden seien, sich zur Übernahme des Dorfschützeramtes bereit zu erklären. 45 Personen seien ausgewählt worden und man habe sich deren Namen notiert. Er selbst sei auch aufgefordert worden, als Dorfschützer tätig zu werden, er habe das jedoch abgelehnt und das Amt nicht ausgeübt. Danach seien zwei Jahre vergangen. Sein Bruder und seine Cousine hätten sich der Guerilla angeschlossen. Er habe die sich versteckt haltenden Guerillakämpfer unterstützt, indem er ihnen Brot und Wasser gebracht habe. Er sei deswegen angezeigt und beschuldigt worden, der Guerilla zu helfen. Er habe dies jedoch abgestritten. Eines Tages im Jahre [REDACTED] sei jedoch von den Dorfschützern bemerkt worden, dass er die Guerilla tatsächlich unterstütze. Dann habe man ihn zur Wache gebracht und dort über zwei Tage festgehalten. Er sei befragt worden, warum er den Guerillas helfe und ob er selber zur Guerilla gehöre. In Bezug auf die Unterstützung der Guerillas habe er alles abgestritten und nicht die Wahrheit gesagt. Er habe gesagt, dass er Kurde sei. Daraufhin sei er gefoltert worden. Man habe ihn aufgehängt, er wisse nicht, was mit ihm gemacht worden sei, da er in Ohnmacht gefallen sei. Er sei erst wieder zu sich gekommen, als er mit kaltem Wasser bespritzt worden sei. Er habe heftige Schmerzen am ganzen Körper gehabt und geblutet. Schließlich sei er am Rande der Stadt ausgesetzt worden. Ein vorbeikommendes Taxi habe er anhalten können und sei so nach Hause gekommen. Sein Vater habe ihm geraten, sich zu einem syrisch-orthodoxen Priester zu begeben, da dieser auch ein Patriot sei. Eine Weile habe er sich bei diesem Pfarrer aufgehalten. Die Guerillas seien auch zu diesem Priester gekommen und hätten ihn gefragt, was er dort mache. Daraufhin habe er von seiner Situation erzählt. Nachdem er wieder gesundet gewesen sei, habe er den Guerillas weiter wie bisher geholfen. Als die Dorfschützer dies mitbekommen hätten, hätten sie abermals sein

Haus überfallen. Seine Eltern seien nach seinem Verbleib gefragt worden. Dabei seien seine Eltern auch geschlagen und gefoltert worden, hätten ihn jedoch nicht verraten. Auch seine Frau sei geschlagen und die Treppe hinunter geschubst worden. Sie sei dabei in Ohnmacht gefallen und die Dorfschützer hätten seine Frau für tot gehalten. Bei dem Vorfall sei seine Frau schwanger gewesen und habe das ungeborene Kind verloren. Auch seine Frau sei nach seinem Verbleib gefragt worden. Schüler des Pfarrers hätten von dem erneuten Überfall auf sein Haus berichtet. Er sei zunächst in sein Dorf zurückgekehrt und habe nachgesehen, was dort los sei. Auf Anraten seines Vaters, der ihm auch Geld zur Verfügung gestellt habe, sei er mit seiner Ehefrau dann gemeinsam aus der Region weg nach Istanbul gegangen und von dort aus ausgereist. Während des circa viermonatigen Aufenthalts in Istanbul sei nichts mehr vorgekommen. Jedoch habe ihm sein Onkel aus dem Heimatdorf berichtet, dass MIT-Leute hinter ihm her wären. Er sei zu keinem Zeitpunkt Mitglied einer politischen Organisation gewesen. Seinen Militärdienst habe er abgeleistet. Nach der Inhaftierung im Jahre 1█ sei er bis zur Ausreise nicht mehr inhaftiert worden, weil er sich habe nicht mehr erwischen lassen.

Die Klägerin zu 2. schloss sich in der Anhörung den Asylgründen ihres Mannes an. Sie erklärte, gegen sie sei nicht ermittelt worden und sie sei nicht mit zur Wache genommen worden. Ihr Ehemann sei aber gesucht worden und einmal seien die Dorfbewohner in der Schule versammelt und aufgefordert worden, der PKK nicht mehr zu helfen.

Mit Bescheid vom 4. Juni 1997, zugestellt am 10. Juni 1997, lehnte das Bundesamt die Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass auch weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorlägen, und forderte die Kläger unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise auf.

Mit am 20. Juni 1997 erhobener Klage haben die Kläger ihr Asylbegehren weiter verfolgt. Vertiefend haben sie vorgetragen, der Kläger zu 1. stamme aus einer patriotischen Familie. Bereits im Jahre █ habe sich seine Cousine █ der Guerilla ERNK angeschlossen, im Jahre █ sei der Bruder des Klägers zu 1. gefolgt. Ein weiterer Bruder des Klägers zu 1. - M. A. - sei im █ nach Deutschland geflohen und betreibe hier ein Asylverfahren. Die ganze Familie sei wegen der bei der Guerilla kämpfenden Verwandten wiederholt unter Druck gesetzt und aufgefordert worden, die Verwandten den Sicherheitskräften auszuliefern. Für die Verbringung des Klägers zu 1. auf die Wache und die auch nach der Entlassung noch sichtbaren Zeichen körperlicher Misshandlungen könne der Zeuge █, der aus dem selben Dorf wie die Kläger stamme, aus eigener Kenntnis berichten. Nach dem weiteren Ereignis etwa im █ als das Haus der Familie von Soldaten und Dorfschützern überfallen worden sei, hätten die Kläger sich zum Verlassen der Türkei entschlossen. Der Kläger zu 1. und seine jetzige Ehefrau seien bereits seit mehreren Jahren religiös verheiratet gewesen und hätten im Rahmen der Fluchtvorbereitungen dann auch zivilrechtlich die Ehe geschlossen.

Der Bruder des Klägers █ habe sich in Deutschland an hervorgehobener Stelle exilpolitisch betätigt. Er sei an einer sogenannten Autobahnblockade am █ beteiligt gewesen und deswegen strafrechtlich verurteilt worden █. Über die-

ses Ereignis sei sowohl im deutschen als auch im türkischen Fernsehen ausführlich berichtet worden. Der Bruder sei auch Teilnehmer einer Aktion zur Besetzung des Kurdistan-Zentrums in [REDACTED] in Zusammenhang mit einer Verbotsvorfügung des Innenministeriums gewesen. Der Bruder sei in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom [REDACTED] auf einem Lichtbild dargestellt. Ferner habe der Bruder in der Zeitung [REDACTED] vom [REDACTED] eine Todesanzeige für den als Guerillakämpfer verstorbenen Cousin [REDACTED] mit seinem Namen veröffentlicht. Die Kläger seien mit der Familie des Herrn [REDACTED] befreundet. Herr [REDACTED] sei ein führender Europavertreter der ERNK. Ein Cousin der Mutter des Klägers zu 1., Herr [REDACTED] könne bezeugen, dass der Vater des Klägers zu 1. seit der Ausreise seines Sohnes etwa vier bis fünf Mal auf die Karakolwache in [REDACTED] verbracht worden sei. Grund der Festnahme seien Fragen nach dem Verbleib seiner Söhne, nämlich des Klägers und seines Bruders [REDACTED] gewesen (Bl. 99 GA). Ferner seien Verwandte der Familie in Deutschland als Asylberechtigte anerkannt worden (Bl. 114 GA).

Die Kläger haben beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. Juni 1997 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG sowie Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AusIG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte hat sich nicht am Verfahren beteiligt.

Mit Urteil vom 18. Oktober 2000 hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, die Angaben des Klägers zu 1. zu gegen ihn gerichteten politischen Verfolgungsmaßnahmen seien unglaubhaft, auch die Kläger zu 2. und 3. hätten keine vor ihrer Ausreise erlittene politische Verfolgung dargetan und den somit unverfolgt ausgereisten Klägern drohe auch bei einer Rückkehr in die Türkei nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Das exilpolitische Engagement des Klägers zu 1. führe nicht zur Feststellung einer Verfolgungsgefahr bei Rückkehr in die Türkei, da die Kläger nicht zum Kreis derjenigen gehörten, die eine leitende Funktion bei solchen exilpolitischen Aktivitäten übernommen hätten oder in politischen Kreisen bekannt oder einflussreich seien. Auch aus der nach der Ausreise der Kläger erfolgten Befragung von zurückgebliebenen Verwandten nach dem Aufenthaltsort des Klägers zu 1. könne auf keine Verfolgungsgefahr bei Rückkehr geschlossen werden. Soweit auf politische Aktivitäten von Verwandten Bezug genommen werde, sei festzustellen, dass der Kreis der von sippenhaftähnlichen Maßnahmen betroffenen Personen grundsätzlich auf Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister beschränkt sei. Aus politischer Verfolgung gegenüber Cousinen oder Cousins könnten die Kläger daher nichts für sich herleiten. Etwas anderes gelte auch nicht in Bezug auf den Bruder des Klägers zu 1., [REDACTED], der wegen Beteiligung an einer

Autobahnblockade bestraft worden ist. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main habe im Verfahren des Bruders festgestellt, dass dieser bei Rückkehr nicht gefährdet sei. Aber selbst wenn die Bestrafung des Bruders für die Teilnahme an der Autobahnblockade bekannt geworden wäre und damit die türkischen Sicherheitsbehörden Kenntnis von dieser Aktion erhalten hätten, sei nicht erkennbar, dass die Kläger deswegen politischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sein würden.

Zur Begründung der mit Beschluss des Senats vom 22. August 2002 zugelassenen Berufung beziehen sich die Kläger ergänzend zu ihrem bisherigen Vortrag auf Erkenntnisse zur aktuellen Situation in der Türkei, insbesondere zur Menschenrechtssituation und dem Verhalten der türkischen Staatsorgane gegenüber kurdischen Volkszugehörigen, und benennen ferner Verwandte, die in Deutschland als politisch Verfolgte anerkannt worden sind.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 18. Oktober 2000 und des Bescheides der Beklagten vom 4. Juni 1997 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise nach § 53 AuslG, vorliegen.

Die Beklagte geht vom Fehlen einer glaubhaft gemachten Verfolgungssituation aus, einen Antrag zur Berufung hat sie jedoch nicht gestellt.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat ebenfalls keinen Antrag zu der Berufung gestellt.

Über die Asylgründe der Kläger ist aufgrund des Beweisbeschlusses des Senats vom 10. April 2003 Beweis erhoben worden durch Vernehmung der Kläger zu 1. und zu 2. als Beteiligte. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Niederschrift über den Termin vor dem Berichterstatter am 7. Juli 2003 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die die Kläger betreffenden Behördenakten der Beklagten (Az.:) sowie die beigezogene Gerichtsakte 8 E 30435/96.A des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main Bezug genommen. Diese waren ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung wie die nachfolgend aufgeführten, teilweise noch mit anderer Nummerierungsreihenfolge ("Ergänzungsliste Stand 12.08.2003") den Beteiligten mit Schreiben des Berichterstatters vom 1. August 2003 sowie vom 4. September 2003 bekannt gegebenen Erkenntnisquellen:

Kurden Allgemein (KA)

1. 10.11.1982 Kaya vor VG Berlin
2. 11.11.1982 Taylan vor VG Berlin
3. 15.11.1982 von Sternberg-Spohr vor VG Berlin
4. 15.11.1982 Roth vor VG Berlin
5. Mai 1984 Bericht der Delegation Fischer u. a.

6. 29.05.1984 Kappert an VGH Baden-Württemberg
7. Sept. 1985 Das türkische Sprachenverbotsgesetz
8. 15.03.1987 Auswärtiges Amt - Lagebericht Türkei
9. 27.07.1990 Auswärtiges Amt an VG Oldenburg
10. 31.07.1991 Auswärtiges Amt an OVG Saarland
11. 10.10.1991 Auswärtiges Amt an VG Stade
12. 18.05.1992 Taylan an OVG Hamburg
13. 12.06.1992 Auswärtiges Amt - Lagebericht Türkei
14. 20.08.1992 SZ: "Özal kündigt Erleichterungen an"
15. 15.09.1992 Rumpf an VG Bremen
16. 15.01.1993 a. i. an VG Stuttgart
17. 08.03.1993 Rumpf an VG Wiesbaden
18. 28.04.1993 Auswärtiges Amt - Lagebericht Türkei
19. 02.06.1993 Kaya an OVG Schleswig-Holstein
20. 15.07.1993 Auswärtiges Amt an Regierungspräsidium Ludwigsburg
21. 21.08.1993 a. i., Türkei (Kurden)
22. 20.09.1993 Kaya an VG Aachen
23. 23.09.1993 Gesellschaft für bedrohte Völker an VG Frankfurt am Main
24. 28.10.1993 FR: "Türkei will kurdische Rebellen ausrotten"
25. 29.10.1993 taz: "Der Kampf gegen den Terror"
26. 29.10.1993 Auswärtiges Amt an VG Aachen
27. 30.10.1993 FR: "Armee - Angriff auf Lice bestätigt"
28. 16.11.1993 Auswärtiges Amt - Lagebericht Türkei
29. 07.01.1994 Auswärtiges Amt an VG Bremen
30. 28.01.1994 a. i. an VG Ansbach
31. 20.04.1994 Kaya an VG Kassel
32. 10.05.1994 Oberdiek an VG Frankfurt am Main
33. 06.06.1994 Auswärtiges Amt - Lagebericht Türkei
34. 30.06.1994 Rumpf an VG Frankfurt am Main
35. 17.11.1994 a. i.: Menschenrechtsverletzungen an Kurden in der Türkei
36. 02.01.1995 dpa: "Tote bei PKK-Überfall im türkischen Kurdengebiet"
37. 04.01.1995 Auswärtiges Amt an OVG Hamburg
38. 09.01.1995 FAZ: "Pro-Kurdische Zeitungen beschlagnahmt"
39. 17.01.1995 Auswärtiges Amt - Lagebericht Türkei
40. 24.01.1995 dpa: "PKK will Genfer Konvention anerkennen"
41. 07.03.1995 Rumpf an OVG Hamburg
42. 24.03.1995 FR: "Sorge um verschollene Reporter"
43. 26.05.1995 Oberdiek an VG München
44. 02.06.1995 SZ: "Aktion gegen mysteriöses Verschwinden in der Türkei"
45. 07.06.1995 dpa: "Deutscher amnesty-Ermittler aus der Türkei ausgewiesen"
46. 16.06.1995 Die Zeit: "Hörst du einen Schrei?"
47. 22.06.1995 Kaya vor OVG Schleswig-Holstein
48. 24.06.1995 Kaya an VG München
49. 18.08.1995 FAZ: "Deutsche Aktivisten wieder frei"
50. 18.08.1995 NZZ: "Kurdenzeitung in der Türkei geschlossen"
51. 13.10.1995 Die Zeit: "Exil in der Heimat"
52. 07.12.1995 Auswärtiges Amt: Lagebericht
53. 18.12.1995 FR: "Soldaten töten vier PKK-Kämpfer"
54. 17.04.1996 Auswärtiges Amt: Lagebericht Türkei
55. 10.06.1996 dpa: "PKK kündigt verstärkte militärische Aktivitäten in der Türkei an"
56. 11.07.1996 dpa: "Türkische Luftwaffe bombardierte PKK-Lager im Norden des Irak"
57. 04.12.1996 Auswärtiges Amt - Lagebericht
58. 20.12.1996 Oberdiek an OVG Schleswig-Holstein
59. 01.02.1997 Taylan an OVG Schleswig-Holstein
60. 02.04.1997 Rumpf an VG Bremen
61. 02.04.1997 Oberdiek an OVG Mecklenburg-Vorpommern
62. 10.04.1997 Auswärtiges Amt - Lagebericht
63. 14.10.1997 Auswärtiges Amt an VG Bremen
64. 31.03.1998 Auswärtiges Amt - Lagebericht Türkei

65. 22.06.1998 Gesellschaft für bedrohte Völker an VG Kassel
66. 29.07.1998 Gesellschaft für bedrohte Völker an VG Freiburg
67. 18.08.1998 Kaya an VG Würzburg
68. 18.09.1998 Auswärtiges Amt – Lagebericht Türkei
69. 22.12.1998 Dokumentation des Auswärtigen Amtes
70. 15.01.1999 Kaya an VG Sigmaringen
71. 03.02.1999 a.i. – Gefährdung von Kurden im Fall ihrer Rückkehr in die Türkei
72. 29.04.1999 Oberdiek an VG Berlin
73. 30.04.1999 a.i. an VG Aachen
74. 01.07.1999 a.i. an VG Bremen
75. 07.09.1999 Auswärtiges Amt – Lagebericht
76. 13.09.1999 Kaya an VG Darmstadt
77. 24.09.1999 Die Welt: "Angeklagt für das Zitieren türkischer Soldaten"
78. 29.09.1999 Frankfurter Rundschau: "Armee tötet PKK-Kämpfer"
79. 30.09.1999 Neue Zürcher Zeitung: "Neue türkische Offensive im Nodirak"
80. 20.10.1999 Frankfurter Rundschau: "Gericht lässt Polizisten gehen"
81. 25.11.1999 Internationaler Verein für Menschenrechte der Kurden (IMK) Wocheninformationsbrief Nr. 44/45
82. 02.12.1999 FR: "Minderheit in der PKK will den Kampf fortsetzen"
83. 11.12.1999 NZZ: "Anhaltende Kämpfe im Südosten"
84. 16.12.1999 IMK-Wocheninformationsdienst Nr. 47
85. 30.12.1999 FR: "Birdal-Attentäter zu hohen Haftstrafen verurteilt"
86. 11.01.2000 FR: "Tote bei Kämpfen mit PKK"
87. 13.01.2000 IMK-Wocheninformationsdienst Nr. 49
88. 27.01.2000 IMK-Wocheninformatinsdienst Nr. 51
89. 04.02.2000 Die Welt: "Gericht spricht Menschenrechtler frei"
90. 09.02.2000 SZ: "Abgeschobener Kurde in der Türkei gefoltert"
91. 19.02.2000 SZ: "Sendeverbot für CNN wegen PKK-Diskussion"
92. 03.03.2000 FR: "Türkei: Neun Tote bei Kämpfen"
93. 09.03.2000 IMK-Wocheninformationsdienst Nr. 55/56
94. 11.03.2000 NZZ: "Kämpfe zwischen PKK und Armee in Ostanatolien"
95. 21.03.2000 Die Welt: "Behörden verbieten Empfang der prokurdischen HADEP-Partei"
96. 22.03.2000 FR: "Hunderttausende Kurden feiern friedlich Newroz"
97. 22.04.2000 FR: "Öcalan-Bruder beschuldigt"
98. 03.05.2000 NZZ: "Kämpfe im Südosten der Türkei"
99. 15.05.2000 FR: "Kurdische Musik verpönt"
100. 16.05.2000 taz: "Presse: Haft für Morde"
101. 20.05.2000 taz: "Türkei Menschenrechte – IHD-Büro geschlossen"
102. 29.05.2000 SZ: "Türkisches Parlament deckt Polizei-Folter auf"
103. 31.05.2000 Die Welt: "Menschenrechtler übergeben Folterwerkzeuge an Ermittler"
104. 09.06.2000 FR: "Zensur in der Türkei angeprangert"
105. 16.06.2000 FR: "Anwalt setzt sich für Soysal ein – Ehemaligem PKK Funktionär droht in Ankara Todesstrafe"
106. 22.06.2000 Auswärtiges Amt – Lagebericht
107. 24.06.2000 taz: "Reformen in der Warteschleife"
108. 28.06.2000 Die Welt: "30 Mitglieder von kurdischer Partei festgenommen"
109. 12.07.2000 Auswärtiges Amt an VG Bremen
110. 20.07.2000 taz: "Ecevit will gegen Folter vorgehen"
111. 18.08.2000 taz: "PKK-Dissidenten sind auf dem Vormarsch"
112. 21.08.2000 Auswärtiges Amt an VG Gießen
113. 13.09.2000 FR: "Journalisten verhaftet"
114. 16.09.2000 taz: "Justiz prüft Interview"
115. 02.10.2000 taz: "Autorin freigesprochen"
116. 20.10.2000 IMK-Wocheninformationsdienst Nr. 82/83
117. 06.11.2000 FR: "Kurdische Politiker verhaftet"
118. 03.05.2001 FR: "Man weiß nie, was Anstoß erregt - in der Türkei üben viele Journalisten Selbstzensur"
119. 05.05.2001 Kaya an VG Schleswig-Holstein

120. 18.05.2001 FR:"Polizei verhaftet Kurdenpolitiker"
121. 15.06.2001 taz:"Engagierte Anwältin vor Gericht"
122. 05.07.2001 nadir info system:"BRD & Türkei: Mit deutscher Polizeibegleitung direkt in türkische Haft"
123. 24.07.2001 Auswärtiges Amt - Lagebericht
124. 14.08.2001 FR:"Kritik an Zwangsräumung zweier kurdischer Dörfer"
125. 28.08.2001 Die Welt:"50 Frauen bei prokurdischer Kundgebung festgenommen"
126. 01.09.2001 NZZ:"Verletzte bei Polizeieinsatz im Osten der Türkei"
127. 03.09.2001 NZZ:"Proteste von Kurden in der Türkei - Zahlreiche Festnahmen"
128. 08.09.2001 SZ:"16 Justizangestellte in der Türkei verurteilt"
129. 10.09.2001 Der Spiegel:"Folter und Misshandlungen beim EU-Kandidaten"
130. 27.09.2001 FR:"Menschenrechtlerin verlässt Partei von Premier Ecevit"
131. 04.10.2001 FR:"Parlament billigt Verfassungsreform"
132. 13.10.2001 FR:"Lokalzeitung in der Türkei verboten"
133. 09.11.2001 NZZ: "Weniger Kritik wegen Folter in der Türkei"
134. 10.01.2002 FR: "HADEP Mitglieder festgenommen"
135. 16.02.2002 taz: "1229 Folterungen"
136. 25.02.2002 FR: "2001 war in der Türkei Jahr der Repression"
137. 20.03.2002 Auswärtiges Amt - Lagebericht
138. 28.03.2002 FR: "Festnahme wegen Demonstration für kurdisch-sprachigen Unterricht"
139. 24.07.2002 NZZ: "Gefecht in Südostanatolien"
140. 31.08.2002 Die Welt: "Kurden: Türkische Armee im Nordirak verstärkt"
141. 04.10.2002 FR: "Lebenslang für Öcalan"
142. 09.10.2002 Auswärtiges Amt - Lagebericht -
143. 09.10.2002 FR: "Gericht bestätigt EU-Reformen"
144. 15.10.2002 dpa: "Prokurdische Partei darf bei Wahlen in Türkei antreten"
145. 17.10.2002 FR: "Polizisten wegen Folter verurteilt"
146. 29.10.2002 FR: "Soldaten töten kurdischen Rebell"
147. 30.11.2002 FR: "Ein Jahr Berufsverbot für Anwältin Keskin"
148. 02.12.2002 FR: "Türkische Kurdengebiete - Regierung beendet Ausnahmezustand"
149. 16.01.2003 FR: "Türkei schafft Todesstrafe ab"
150. 21.02.2003 taz:"Kurdische Arbeiterpartei meldet sich zurück"
151. 19.03.2003 FR:"Erdogan kündigt neue Verfassung an"
152. 22.04.2003 taz:"Anklage wegen Folter"
153. 29.04.2003 SZ:"Türkische Polizisten klagen in Straßburg"
154. 09.05.2003 SZ:"Menschenrechts-Büro in Ankara durchsucht"
155. 17.06.2003 Die Welt:"Kämpfe mit aufständischen Kurden im Südosten"
156. 21.06.2003 Schweizerische Flüchtlingshilfe: Türkei - Zur aktuellen Situation Juni 2003
157. 12.08.2003 Auswärtiges Amt - Lagebericht

Sippenhaft (S)

1. 02.05.1984 Max-Planck-Institut Heidelberg an VGH Baden-Württemberg
2. 05.03.1990 Auswärtiges Amt an VG Hannover
3. 29.03.1990 amnesty international an VG Stade
4. 18.06.1990 Oehring an VG Hannover
5. 29.08.1991 Kaya an VG Hamburg
6. 18.01.1993 amnesty international an VG Köln
7. 14.11.1994 amnesty international an VG Bremen
8. 13.03.1995 amnesty international an VG München
9. 10.05.1995 Taylan an VG Mainz
10. 20.05.1995 Kaya an VG Mainz
11. 09.08.1995 Rumpf an VG Darmstadt
12. 14.08.1995 Auswärtiges Amt an VG Mainz

13. September 1995 amnesty international: Familien von "Verschwundenen" als Opfer
14. 25.09.1995 SZ: "Bruder des PKK-Führers vorübergehend festgesetzt
15. 25.02.1996 Taylan an VG Neustadt a. d. W.
16. 22.07.1996 amnesty international an VG Stuttgart
17. 15.11.1996 Oberdiek an VG Hamburg
18. 17.02.1997 Oberdiek an VG Hamburg
19. 14.03.1997 Gesellschaft für bedrohte Völker an VG Hamburg
20. 16.03.1997 Kaya an VG Gießen
21. 17.03.1997 Kaya an VG Stuttgart
22. 21.04.1997 Auswärtiges Amt an VG Bayreuth
23. 15.05.1997 Taylan vor VG Gießen
24. 15.05.1997 Rumpf an VG Hamburg
25. 20.08.1997 Rumpf an VG Hamburg
26. 11.02.1998 Dinc an VG Berlin
27. 11.03.1998 Kaya an VG Berlin
28. 15.04.1998 amnesty international an VG Hamburg
29. 24.07.1998 Rumpf an VG Berlin-Moabit
30. 05.01.1999 Auswärtiges Amt an VG Braunschweig
31. 05.05.1999 Oberdiek an VG Stuttgart
32. 03.08.1999 Auswärtiges Amt an VG Stuttgart
33. 13.10.1999 Kaya an VG Gelsenkirchen
34. 28.12.1999 Kaya an OVG Greifswald
35. 10.03.2000 Kaya an VG Darmstadt
36. 16.10.2000 Rumpf an OVG Greifswald
37. 23.05.2001 Auswärtiges Amt an VG Sigmaringen
38. 25.05.2001 Taylan an Rechtsanwälte

Exilpolitik (E)

1. 28.10.1983 von Sternberg-Spohr an OVG Lüneburg
2. 01.10.1984 Max-Planck-Institut Heidelberg an Hess. VGH
3. 15.05.1986 Auswärtiges Amt an Hess. VGH
4. 27.11.1989 Auswärtiges Amt an VG Wiesbaden
5. 16.12.1991 Auswärtiges Amt an VG Stuttgart
6. 12.03.1992 Oberdiek an VG Hannover
7. 20.03.1992 Rumpf an VG Hannover
8. 11.01.1993 Auswärtiges Amt an VG Bremen
9. 03.02.1993 Auswärtiges Amt an VG Stuttgart
10. 09.11.1993 Kaya an VG Kassel
11. 31.01.1994 amnesty international an VG Ansbach
12. 10.03.1994 Innenministerium Nordrhein-Westfalen an VG Schleswig
13. 15.07.1994 Auswärtiges Amt an VG Düsseldorf
14. 08.08.1994 Max-Planck-Institut Freiburg an VG Wiesbaden
15. 16.08.1994 Gesellschaft für bedrohte Völker an VG Wiesbaden
16. 29.12.1994 Auswärtiges Amt an VG Wiesbaden
17. 12.02.1996 Rumpf an VG Kassel
18. 03.04.1996 Kaya an VG Neustadt
19. 17.04.1996 Auswärtiges Amt an VG Neustadt
20. 09.10.1996 Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg an VG Stuttgart
21. 30.10.1996 Kaya an VG Bremen
22. 29.11.1996 Max-Planck-Institut Freiburg an VG Neustadt
23. 22.01.1997 Rumpf an VG Bremen
24. 25.07.1998 Kaya an VG Berlin
25. 07.10.1998 amnesty international an VG Freiburg
26. 20.10.1998 Oberdiek an VG Sigmaringen

27. 18.02.1999 Rumpf an VG Ansbach
28. 27.07.1999 amnesty international an VG Oldenburg
29. 28.02.2000 Kaya an VG Frankfurt/Oder
30. 01.06.2000 Niedersächsischer Flüchtlingsrat (PRO ASYL) an VG Oldenburg
31. 01.08.2000 Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge: "Aktivitäten des türkischen Geheimdienstes MIT in Deutschland"
32. 16.01.2001 Taylan an VG Oldenburg
33. 10.08.2001 Kaya an VG Schleswig-Holstein
34. 24.04.2003 Kaya an VG Wiesbaden (s. im Schreiben des Berichterstatters vom 04.09.2003 "Ergänzungsliste Kurden 12.08.2003")
35. 16.05.2003 Auswärtiges Amt an VG Wiesbaden (s. ebenso "Ergänzungsliste Kurden 12.08.2003")

Fluchtalternative-Existenzminimum (FA)

1. 31.10.1990 Rumpf an VG Hamburg
2. 23.10.1992 FR: "Krieg läßt die Kurdenprovinzen auch wirtschaftlich ausbluten"
3. 24.11.1992 a.i. an VG Bremen
4. 05.03.1993 Zeuge Ayzit vor VG Hamburg
5. März 1994 Saarländische Kurden-Delegation: Inländische Fluchtalternative Westtürkei
6. 28.01.1997 Ges. für bedrohte Völker an OVG Schleswig-Holstein
7. 17.06.1997 Auswärtiges Amt an VG Hamburg
8. 20.08.1997 Rumpf an VG Hamburg
9. 14.10.1997 Kaya an OVG Greifswald
10. 20.10.1997 Auswärtiges Amt an Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
11. 01.02.1998 Rumpf an VG Berlin
12. 09.07.1998 Auswärtiges Amt an VG Saarlouis
13. 12.11.1999 FR: "Zehn-Millionen-Note soll das Ende der Fahnenstange sein"
14. 27.04.2000 Oberdiek an OVG Hamburg
15. 29.04.2000 Kaya an OVG Hamburg
16. 13.05.2000 Taylan an OVG Hamburg
17. 05.06.2000 Auswärtiges Amt an OVG Hamburg

sowie: Lagebericht Auswärtiges Amt v. 12.08.2003

Entscheidungsgründe

Die vom Senat zugelassene und auch im Übrigen zulässige Berufung der Kläger ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die auf Asylanerkennung, Flüchtlingsanerkennung und Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG gerichtete Klage zu Recht abgewiesen. Der Ablehnungsbescheid des Bundesamtes ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten, weil sie in dem nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der Berufungsentscheidung nicht verlangen können, dass die Beklagte sie als Asylberechtigte nach Art. 16a GG anerkennt (A.) und feststellt, dass für sie die Voraus-

2000 stattfanden, sind an das Auswärtige Amt nur noch ganz vereinzelt - insgesamt in sechs Fällen - Sachverhalte herangetragen worden, in denen Misshandlung oder Folter abgeschobener Asylbewerber behauptet oder vermutet wurde (KA 137). Insgesamt lassen die bekannt gewordenen Zahlen jedenfalls nicht die Bewertung zu, dass kurdische Volkszugehörige bei einer Rückkehr in die Türkei verfolgungsfreie Regionen nicht ohne die erhebliche Gefahr drohender menschenunwürdiger Behandlung erreichen könnten.

Auch nach neuen Erkenntnissen muss ein als Asylbewerber identifizierter Rückkehrer bei der Einreise regelmäßig damit rechnen, dass er zunächst festgehalten und einer intensiven Überprüfung unterzogen wird (KA 34, 37, 39, 54, 60, 68, 75, 112, 137). Dies gilt insbesondere, wenn gültige Reisedokumente nicht vorgewiesen werden können. In diesem Falle erfolgt regelmäßig eine genaue Personalienfeststellung (unter Umständen mit einem Abgleich der Angaben der Personenbestandsbehörde und des Fahndungsregisters) hinsichtlich Grund und Zeitpunkt der Ausreise aus der Türkei, Grund der Abschiebung, eventueller Vorstrafen in Deutschland, Asylantragstellung und Kontakten zu illegalen türkischen Organisationen im In- und Ausland (KA 33, 54, 60, 68, 75, 112). Diese Einholung von Auskünften, während der der Rückkehrer meist in den Diensträumen der jeweiligen Polizeiwache festgehalten wird, kann bis zu mehreren Tagen dauern. Da den türkischen Behörden bekannt ist, dass viele türkische Staatsbürger aus wirtschaftlichen Gründen mit dem Mittel der Asylantragstellung versuchen, in Deutschland ein Aufenthaltsrecht zu erlangen, werden Verfolgungsmaßnahmen nicht allein deshalb durchgeführt, weil der Betroffene in Deutschland einen Asylantrag gestellt hat, sondern nur, wenn sich konkrete Anhaltspunkte für eine Mitgliedschaft oder Unterstützung der PKK ergeben (KA 33, 54, 60, 68, 75, 112, 123, 137). Liegt gegen den Betroffenen nichts vor, so wird er in der Regel nach spätestens zwei oder drei Tagen wieder freigelassen. Anders ist es, wenn Personen wegen konkreter Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten, insbesondere durch Unterstützung der PKK, durch die politische Abteilung der Polizei in Haft genommen werden; dann besteht die reale Gefahr von asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen bis hin zum Verschwinden von Personen (KA 34, vgl. auch KA 59, 75).

Die in einem Briefwechsel zwischen dem türkischen Innenminister und dem Bundesinnenminister enthaltene Erklärung der Republik Türkei (Text in BT-Drs. 13/1434, S. 2 bis 4) hat keine Auswirkung auf die Beurteilung der Frage, ob für kurdische Volkszugehörige in der Türkei ein Leben ohne politische Verfolgung möglich ist (vgl. HessVGH, 07.12.1998 - 12 UE 2185/97.A -; siehe dazu auch OVG Nordrhein-Westfalen, 03.06.1997 - 25 A 3631/95.A - und 28.10.1998 - 25 A 1284/96.A -).

2. Den Klägern droht auch unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse bei einer Rückkehr in die Türkei nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Eine besondere Gefährdung ihrer Personen bei einer Rückkehr ist nicht erkennbar. Die Kläger haben lediglich dargetan, dass sie in ihrer Heimatregion vor ihrer Ausreise im [REDACTED] bedrängt und drangsaliert worden sind unter dem Vorwurf der Unterstützung der Guerilla und auch deshalb, um Informationen über bei der Guerilla kämpfende Verwandte zu erhalten. Sie haben jedoch nicht dargetan, dass sie deswegen registriert, von strafrechtlicher Verfolgung bedroht oder sonstwie landesweit in das Blickfeld der Sicherheitskräfte geraten sind. Soweit der Kläger zu 1. angegeben hat, sein Onkel habe ihm nunmehr aus dem Heimatdorf berich-

tet, MIT-Leute seien hinter ihm, dem Kläger, her, bleibt diese Angabe völlig unsubstantiiert und lässt keinen Zusammenhang mit den übrigen Schilderungen des Klägers zu 1. erkennen. Es wird insbesondere in keiner Weise nachvollziehbar, weshalb der türkische Geheimdienst (zu dessen Aufgaben siehe die Auswertung des Senats sogleich S. 67 ff.) in die von den Klägern geschilderte Situation der Bedrängung lediglich durch örtliche Sicherheitskräfte eingeschaltet worden sein sollte. Somit ist nicht erkennbar, dass die zum Zeitpunkt der Ausreise der Kläger bestehende Situation sich nachträglich zu ihrem Nachteil verändert haben könnte. Die Kläger können daher im Hinblick auf die von ihnen geschilderten Bedrängungen vor ihrer Ausreise auch zum jetzigen Zeitpunkt zumindest außerhalb ihrer Heimatregion unbehelligt in der Türkei leben.

Ferner haben die Kläger bei einer Rückkehr nicht deshalb politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, weil sich der Bruder des Klägers zu 1., M. M. A., im März 1994 an einer sogenannten Autobahnblockade beteiligt hat, deswegen strafrechtlich verurteilt worden ist und über dieses Ereignis sowohl im deutschen als auch im türkischen Fernsehen ausführlich berichtet worden ist, ferner auch nicht deshalb, weil der Bruder Teilnehmer einer Aktion zur Besetzung des Kurdistan-Zentrums in [REDACTED] mit Hungerstreik [REDACTED] gewesen, auf einem Lichtbild in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom [REDACTED] dargestellt worden ist und in der Zeitung [REDACTED] vom [REDACTED] [REDACTED] eine Todesanzeige für den als Guerillakämpfer verstorbenen Cousin [REDACTED] mit seinem Namen veröffentlicht hat.

Der Senat ist davon überzeugt, dass türkische Stellen und insbesondere der türkische Geheimdienst - MIT - vor allem politisch aktive, oppositionelle und staatsfeindliche Organisationen wie die PKK und ihre Unterstützungsgruppen im Ausland besonders aufmerksam beobachten (E 1, 2, 6, 10, 13, 16, 17, 18, 20, 21, 24, 29, 31) und dabei in den letzten Jahren vermutlich bundesweit Informationen über pro-kurdische Widerstandsgruppen und Demonstrationen gesammelt und ausgewertet haben und dass dies auch gegenwärtig noch andauert. Die Aufmerksamkeit gilt vor allem Aktionen, die größeres Aufsehen erregen, wie etwa die Besetzung türkischer Einrichtungen im Ausland (E 6, 15, 27 S. 34, 48 ff), aber auch kulturellen Aktivitäten, die sich nach Auffassung der türkischen Behörden gegen den türkischen Staat richten (E 14). Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes gilt das Interesse des türkischen Staates dabei dem Personenkreis, der als Auslöser als separatistisch oder sonst staatsgefährdend erachteter Aktivitäten und als Anstifter oder Aufwiegler angesehen wird oder wenn durch diese Straftatbestände verwirklicht werden (KA 123, 157, S. 36). Da der MIT über ein relativ dichtes Informationsnetz verfügt (E 11, 31), wird es ihm ermöglicht, sowohl Auskünfte über Gruppierungen, die sich für ein unabhängiges Kurdistan einsetzen, als auch Auskünfte über Einzelpersonen einzuholen. Dies geschieht sowohl über Mittelsmänner als auch durch Film- und Videoaufnahmen, die bei bestimmten Aktionen unter anderem von Mitarbeitern der türkischen Auslandsvertretungen angefertigt werden (E 8, 9) oder die sich türkische Stellen von kurdischen Organisationen besorgen und auswerten (E 18, 20). Nicht genau bekannt ist, auf welche Aktivitäten sich das Interesse türkischer Stellen im einzelnen richtet und welche Informationen tatsächlich an die Sicherheitsbehörden in der Türkei weitergeleitet werden (E 8, 9, 20, 28, 29). In der Vergangenheit konnte auf Grund der intensiven Anwerbung von Spitzeln und der hieraus folgenden Aktivitäten des MIT jedoch davon ausgegangen werden, dass dieser versucht hat, alle relevant erscheinenden, als oppositionell einge-

geschätzten Organisationen intensiv zu durchdringen und Daten über beruflichen Kontakt von Spitzeln zu Landsleuten, Auswertung von Bildmaterial und Publikationen zu sammeln, wenn sie sein Interesse erweckt hatten, und zwar vor allem über die jedermann zugänglichen Publikationen solcher Organisationen (E 31). Umfang und Intensität dieser Beobachtungen und Aufzeichnungen sollen allerdings abgenommen haben (E 34). Diejenigen Personen, die auf einer Veranstaltung oder Kundgebung Reden gehalten oder in einer Zeitung oder Zeitschrift veröffentlicht haben und damit gemäß türkischen Strafgesetzen einen Straftatbestand erfüllt haben, laufen Gefahr, bei Rückkehr angeklagt und verurteilt zu werden (E 33, 35). Taylan führt an, es sei grundsätzlich davon auszugehen dass die türkischen Behörden alle Aktivitäten im Ausland, die auch nur annähernd mit der Türkei in Verbindung gebracht werden können, aufmerksam verfolgen; in erster Linie durch die vielen "zivilen Beamten", die in den türkischen Konsulaten tätig seien. Diese beobachteten die gesamte türkische Presse, alle Rundfunksender in türkischer und kurdischer Sprache und auch sonst alles, was in den deutschen Medien über die Türkei publiziert werde (E 32). Dass türkische Sicherheitsbehörden Kenntnisse über als separatistisch einzustufende Aktivitäten von deutschen Strafverfolgungsbehörden erhalten, ist nicht erwiesen; diese wollen Erkenntnisse über Straftaten bei Protestaktionen in Deutschland generell nicht an türkische Stellen weiter geben (E 12, 28). Allerdings findet zwischen der Türkei und Deutschland ein sogenannter Strafnachrichtenaustausch statt. Gemäß dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen besteht in den Fällen, in denen die Türkei um Übermittlung gegen türkische Staatsangehörige ergangener Urteile ersucht, eine grundsätzliche Verpflichtung zur Leistung der erbetenen Rechtshilfe (KA 57). Im Jahr 1998 sind 129 Eintragungen über derartige Ersuchen festzustellen, wovon etwa 80 bis 90 auf Ersuchen um Überlassung von Unterlagen aus Ermittlungsakten entfallen dürften, zumeist in Betäubungsmitteler suchen (KA 57). Amnesty international hat zwar keine Kenntnis über Art und Umfang der Übermittlung von Strafnachrichten, geht jedoch davon aus, dass Verurteilungen in Deutschland den türkischen Behörden bekannt werden und zur Registrierung im Fahndungscomputer an den Grenzstationen führen können (E 25). Besonderes Augenmerk gilt dabei wohl aber, je nach Bewertung der Gefährlichkeit der einzelnen Gruppe, den in besonderem Maße aktiv Engagierten (E 7, 16, 21). Besonders beobachtet und überwacht werden diejenigen, die eine leitende Funktion bei exilpolitischen Aktivitäten übernehmen oder in politischen Kreisen bekannt und einflussreich sind wie etwa Führer politischer Parteien, Vorsitzende und einflussreiche Personen größerer Organisationen (E 10, 16, 23). Es ist aber nicht zu erwarten, dass diejenigen besonders beobachtet und überwacht werden, die sich an solchen Aktivitäten beteiligen, ohne im Vordergrund zu stehen oder leitende Funktionen zu übernehmen (E 10, 29). Die Teilnahme an großen Demonstrationen von Kurden erweckt für sich noch nicht den Verdacht einer subversiven Tätigkeit (E 4) oder einer nach Inkrafttreten des Antiterrorgesetzes von 1991 strafbaren separatistischen Propaganda (E 5, 19, 20, 22). Ebenso verhält es sich mit der Teilnahme an Newroz-Demonstrationen (E 14), Autobahnblockaden (E 16) oder Zuschriftenaktionen anlässlich der Aufhebung der Immunität von DEP-Abgeordneten im Jahre 1994 (E 13). Auch allein wegen der Beteiligungen an sogenannten "Selbstbeziehungskampagnen" der PKK/KADEK in Westeuropa ist nach Angaben des Auswärtigen Amts bisher kein Fall bekannt geworden, in dem es zu Schwierigkeiten mit türkischen Sicherheitskräften gekommen ist (KA 157, S. 36). Aktivitäten wie Mitgliedschaft in Exilvereinen oder deren Vorstand, vor allem mit türkeifeindlicher Tendenz und politischer Ausrichtung, werden ebenso beobachtet und erfasst wie Besetzungsaktionen und Demonstrationen; in der Regel werden aber Identifizierungen von einfachen Teilnehmern,

die auf Bildaufnahmen zu sehen sind, nicht ausgewertet, da sie als Beweismittel für Strafverfolgungsbehörden meistens wenig ergiebig sind (E 14, 17, 23; vgl. auch E 22). Davon ist vor allem bei aktiven Unterstützern der PKK auszugehen, die von türkischen Behörden wegen der nationalen Interessen zuwiderlaufenden Tätigkeit als in hohem Maße gefährlich eingestuft wird und die in Deutschland seit Verfügung des Bundesinnenministeriums vom 22. November 1993 verboten ist. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die als Nachfolgeorganisation angesehene KADEK (KA 157, S. 21). Diejenigen Personen, die vom Ausland aus in Organisationen tätig waren, die in der Türkei verboten sind, laufen nach Angaben des Auswärtigen Amts bei Rückkehr Gefahr, dass sich die türkischen Sicherheitsbehörden und die Justiz mit ihnen befassen; insbesondere, wenn sie in herausgehobener oder jedenfalls erkennbarer Stellung für eine solche Organisation gearbeitet haben (KA 123).

Nach alledem ist zugrunde zu legen, dass für die PKK regelmäßig aktiv Tätige den türkischen Sicherheitsbehörden bekannt werden können. Über konkrete Fälle, in denen Rückkehrer wegen ihrer exilpolitischen Aktivitäten in Deutschland festgenommen und verfolgt wurden, wird in den zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen jedoch nicht oder nur vereinzelt und pauschal berichtet (E 2, 3, 6, 11, 24, 30). Oberdiek (E 26) benennt einige Fälle von Verhaftungen und/oder Anklagen nach Rückkehr in die Türkei, in denen auch Aktivitäten in Deutschland zur Begründung von Straftaten nach dem ATG herangezogen wurden, ohne jedoch darstellen zu können, wie die türkischen Behörden an diese Kenntnisse gelangt sind. In einem der angeführten Fälle lag dem Gericht in der Türkei ein Zeitungsbericht mit Foto vor, auf dem auch der Angeklagte des Verfahrens zu erkennen war (E 26, S. 10). Amnesty international (KA 73, E 28) hat zwei solcher Fälle dokumentiert, in denen den Betroffenen nach Abschiebung und Festnahme in der Türkei vorgeworfen wurde, an der Besetzung eines türkischen Generalkonsulats beziehungsweise an der Sammlung von Spenden und Veranstaltungen teilgenommen zu haben. Auch der Niedersächsische Flüchtlingsrat führt in einer Dokumentation Fälle an, in denen den Betroffenen die Teilnahme an Veranstaltungen und Demonstrationen in Deutschland vorgehalten wurde (E 30), wobei die Kenntnisse teilweise aus Denunziationen resultierten.

Aufgrund dieser Auskunftslage nimmt der Senat in ständiger Rechtsprechung an, dass untergeordnete politische Betätigungen in Deutschland türkischen Sicherheitskräften in der Regel nicht bekannt werden und deshalb nicht zu Ermittlungen und Verfolgungsmaßnahmen in der Türkei führen. Eine politische Verfolgung aufgrund exilpolitischer Aktivitäten in Deutschland droht demgemäß erst dann mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit, wenn diese Betätigung für die kurdische Sache in hervorgehobener Weise erfolgt und den türkischen Sicherheitskräften bekannt geworden ist. Dies kommt regelmäßig erst dann in Betracht, wenn der Aktivist als exponiertes Mitglied einer staatsfeindlichen Gruppe innerhalb oder außerhalb dieser Gruppe einen Bekanntheitsgrad erlangt, der die Aufmerksamkeit eines möglichen Spitzels innerhalb der Gruppe oder von Mitarbeitern des türkischen Geheimdienstes außerhalb der Gruppe erregt. Es muß sich also bei ihm um einen exponierten Regimegegner handeln (vgl. dazu grundsätzlich: Hess. VGH, 23.11.1992 – 12 UE 2590/89 -, 24.01.1994 – 12 UE 200/91 -, 05.02.1996 – 12 UE 4176/95 -; im Ergebnis ebenso: VGH Baden-Württemberg, 22.07.1999 – A 12 S 1891/97 -, 07.10.1999 – A 12 S 1021/97 -, 05.04.2001 - A 12 S 198/00 -; OVG Hamburg, 05.04.1994 – Bf V 12/92 -; Niedersächsisches OVG, 05.11.1998 – 11 L 1599/96 – und 16.05.1995 – 11 L 6012/91 -; OVG Rheinland-Pfalz, 11.06.1999

– 10 A 11424/98.OVG -, 09.03.2001 - 10 A 11679/00 -; OVG des Saarlandes, 28.06.1996 – 9 R 80/93 – und 26.06.1996 – 9 R 70/92 -, 27.11.2000 - 9 Q 243/99 -; OVG Nordrhein-Westfalen, 28.10.1998 – 25 A 1284/96 -, 15.09.1999 – 8 A 2285/99.A -; OVG Bremen, 12.12.1997 – 2 BA 78/94 -; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 22.04.1999 – 3 L 3/95 -); eine bloße Teilnahme an Vereinsversammlungen und Demonstrationen genügt dagegen nicht.

Zu den exilpolitischen Aktivitäten des Bruders [REDACTED] ist rechtskräftig durch das Verwaltungsgericht [REDACTED], dessen Akten beigezogen worden sind, festgestellt worden, dass dieser Bruder selbst wegen seiner Aktivitäten nicht bei Rückkehr von politischer Verfolgung bedroht wird. Gegen diese Feststellungen haben die Kläger bereits nichts vorgebracht. So kann erst recht nicht angenommen werden, dass die nunmehr acht bis neun Jahre zurückliegenden vorgetragenen Aktivitäten des Bruders bei einer Rückkehr der Kläger im heutigen Zeitpunkt dazu führen, dass die Kläger in das Visier der türkischen Sicherheitskräfte geraten könnten, insbesondere dass sie bei den Rückkehrkontrollen auffallen und der politischen Polizei überstellt werden könnten. Ferner ist auch kein Interesse der türkischen Sicherheitsbehörden an Informationsgewinnung über den Bruder mit Hilfe der Kläger erkennbar, weil die vorgetragenen Aktivitäten des Bruders so lange zurückliegen und von aktuellen hervorgehobenen exilpolitischen Aktivitäten des Bruders nichts vorgetragen oder sonstwie bekannt ist. Soweit die Kläger angegeben haben, der Vater des Klägers zu 1. sei nach ihrer Ausreise mehrmals auf der Karakolwache in [REDACTED] nach dem Verbleib seiner Söhne, nämlich des Klägers zu 1. und des Bruders [REDACTED] befragt und seine Söhne seien als Terroristen bezeichnet worden (s. Schriftsatz vom 18. Dezember 2000, Blatt 233 und 238 GA), ist nicht erkennbar, dass diese Befragungen durch die örtlichen Sicherheitskräfte zu einer Registrierung oder landesweiten Befassung der Behörden mit dem Kläger zu 1. oder seinem Bruder geführt haben könnten. Die Behauptung der Kläger im Schriftsatz vom 18. Dezember 2000 (Bl. 238 GA), aus der Tatsache der Befragung des Vaters bei der Wache nach seinen Söhnen ergebe sich, dass die Person des Klägers zu 1. jedenfalls bei den örtlichen Sicherheitskräften registriert sei, und daher komme es im Rahmen der Einreisekontrollen zu Nachfragen bei den örtlichen Sicherheitskräften, führt nach der Auswertung der vorliegenden Erkenntnisquellen (s. o. S. 60 - 67) durch den Senat nicht zu einer beachtlichen Verfolgungsgefahr. Denn hiernach ist zwar anzunehmen, dass bei den Rückkehrkontrollen insbesondere dann, wenn gültige Reisedokumente nicht vorgewiesen werden können, eine genaue Personalienfeststellung erfolgt und in diesem Zusammenhang unter Umständen auch ein Abgleich mit Angaben der Personenbestandsbehörde und des Fahndungsregisters erfolgt, wobei diese Einholung von Auskünften mehrere Tage dauern kann. Verfolgungsmaßnahmen sind jedoch nur dann beachtlich wahrscheinlich, wenn sich konkrete Anhaltspunkte für eine Mitgliedschaft oder Unterstützung der PKK ergeben oder sonstige konkrete Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten. Hierfür ist nichts vorgetragen oder sonstwie ersichtlich.

Eine Verfolgungsgefahr ergibt sich weiter auch nicht aus der Tatsache, dass die Familie der Kläger mit der Familie des Herrn [REDACTED] einem führenden Europavertreter der ERNK, befreundet ist und der Kläger zu 1. auf einem Foto zusammen mit Herrn [REDACTED] und einem weiteren führenden Europavertreter der ERNK, Herrn [REDACTED], abgebildet ist. Hierfür fehlt es schon an jeglichen Anhaltspunkten oder

Darlegungen dafür, dass diese Beziehungen dem türkischen Geheimdienst oder anderen türkischen Behörden bekannt geworden sind.

Die Kläger können weiter auch nichts für sich aus dem von ihnen vorgetragenen Umstand herleiten, dass sie aus einer patriotischen Großfamilie stammen, teilweise Verwandte von ihnen als "Märtyrer" gefallen sind und Verwandte von ihnen in Deutschland als politisch Verfolgte anerkannt worden sind.

Ein Institut der Sippenhaft gibt es im türkischen Strafrecht, das in seinen wesentlichen Zügen dem italienischen Strafrecht nachgebildet ist, zwar nicht (S 1, 10, 22, 32, 36, 37, 38; KA 106), sondern Verfolgungsmaßnahmen sind auch gegenüber Familienangehörigen von Straftätern grundsätzlich unzulässig (S 10). Obwohl die Sippenhaft dem türkischen Recht insgesamt unbekannt ist, spielt der Zugriff auf Angehörige in der Polizeiermittlungspraxis jedoch eine große Rolle, wie zahlreiche Beispiele zeigen (S 11, 18, 24, 38). Unter Umständen werden Verwandte von Gesuchten polizeilich zu deren Aufenthaltsort vernommen (S 12; KA 106), sodass es auch möglich erscheint, dass die Ehefrau eines flüchtigen Straftäters in Polizeigewahrsam genommen, verhört und bedroht und auf die eine oder andere Art und Weise genötigt wird (S 5). Insbesondere nach [REDACTED] wurde die Unterdrückung von Angehörigen gesuchter Personen verstärkt, wie zahlreiche Beispiele belegen (S 8, 9). Verwandte von gesuchten Personen müssen bei Razzien zum Zwecke der Festnahme der gesuchten Personen damit rechnen, unter Druck gesetzt, geschlagen und schikaniert zu werden (S 3). Zwar ist das Recht der Aussageverweigerung gewährleistet, andererseits jedoch nicht ausgeschlossen, dass es zu Übergriffen kommt (S 22, 30, 32, KA 106). Vermehrt wird darüber berichtet, dass Familienangehörige aktiver PKK-Angehöriger menschenrechtswidrig behandelt werden, da angenommen wird, dass auch sie die PKK unterstützen (S 19, 28). Zu solchen Übergriffen auf Verwandte kommt es vor allem auch deshalb, weil es bei der Fahndung nach Personen, denen Unterstützungshandlungen für die PKK zur Last gelegt werden, durchaus üblich ist, alle bekannten Anschriften des Verdächtigen zu überprüfen (S 17). Nach Kaya (S 27) ergeht bei Personen, die per Haft- oder Festnahmebefehl gesucht werden, alle drei Monate ein Befehl durch die republikanischen Staatsanwaltschaften, nach dem das Haus der betreffenden Person durchsucht wird, sodass dort lebende Angehörige mindestens alle drei Monate einmal Belästigungen durch die Sicherheitskräfte ausgesetzt sind. Besonders betroffen von solchen Maßnahmen sind Verwandte ersten Grades, da sie unter dem Verdacht stehen, den Organisationen der kurdischen nationalen Opposition Unterstützung und Unterschlupf zu gewähren, insbesondere wenn die Angehörigen wegen Unterstützung der Guerilla der Strafverfolgung ausgesetzt waren, nicht aber, wenn diese nur wie alle anderen kurdischen Familien von den Razzien staatlicher Sicherheitskräfte betroffen waren (S 33). Eine Verbindung zur politischen Vergangenheit des Ehemannes wird dadurch möglich, dass die Personenstandsregistrierung der Ehefrau an den Ort verlegt wird, an dem ihr Ehemann gemeldet ist, und dort auch Informationen über den Ehemann vorhanden sind (S 26); bei den im Zuge der Einreise üblicherweise angestellten Nachforschungen oder bei späteren Routinekontrollen wird hingegen nicht in Erfahrung gebracht, ob Verwandte dieser Person gesucht werden oder nicht (S 34). Bei anderen, weitläufigeren Verwandten (Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen) können hingegen die Verwandtschaftsverhältnisse nicht so leicht über Personenstandsregister in Erfahrung gebracht werden (S 20, 23). Anders ist dies zu beurteilen, wenn die Personen nach der Einreise in ihren Heimatorten wohnen (S 20), vor allem, wenn es sich um kleinere Siedlungsgebiete (Dörfer) handelt (S

23). Auch wenn schon der Verdacht besteht, dass die betroffene Person selbst politische Kontakte pflegt und möglicherweise politische Aktionen durchführen könnte, werden derartige Nachforschungen ange stellt und eine solche Person verhört, um Informationen beispielsweise über ihren gesuchten Bruder zu erhalten, insbesondere wenn dieser in Deutschland als asylberechtigt anerkannt ist (S 34). Rumpf (S 25, 29) zufolge erstreckt sich diese Gefahrenlage allerdings auch auf "Bekannte". Grundlage dafür ist die Praxis, durch weit gestreuten Druck an Informationen zu gelangen, die mit rechtsstaatlichen Mitteln nicht zu erlangen sind (S 25, 29). Nach Oberdiek (S 31) kommt es bei weiterer Verwandtschaft wie z. B. Cousins darauf an, ob aus dem Verhalten des Betroffenen zusätzliche Verdachtsmomente in Richtung auf politische Tätigkeiten geschöpft werden können, und inwieweit es zu Denunziationen im Heimatort kommen kann. Es gibt indes keine Erkenntnisse über besondere Verfolgungsmaßnahmen gegen minderjährige Kinder türkischer Staatsangehöriger, die nach türkischem Recht verfolgt werden und sich im Ausland aufhalten (S 2, 4, 31). Auch Familienangehörige von in der Türkei als Terroristen gesuchten Personen wie etwa des Führers der PKK, Öczalan und des Cemil Isik wurden während ihres Aufenthalts in der Türkei nicht behelligt (S 2); allerdings wurde der Bruder des PKK-Führers im September 1990 vorübergehend festgenommen, als er mit gefälschtem Pass zusammen mit seinen sechs Kindern auf eine griechische Ägäisinsel fliehen wollte (S 14). In die Türkei zurückkehrende kurdische Volkszugehörige werden nicht allein deswegen verfolgt, weil Verwandte im Ausland als Asylberechtigte anerkannt sind (S 9) oder dort ein Asylverfahren betreiben (S 10, 15, 30, 32, 34). Es gibt jedoch Berichte darüber, dass der Ehegatte eines in Deutschland politisch aktiven Asylbewerbers bei einer Rückkehr in die Türkei ebenfalls mit menschenrechtswidriger Behandlung rechnen muss (S 6), dass insbesondere gegen Frauen mittels entwürdigender Übergriffe vorgegangen wird (S 7) und dass von derartigen Beeinträchtigungen auch die Familienangehörigen von Verschwundenen (S 13) und von Asylberechtigten (S 16) betroffen sind. Vor allem wenn ein Familienangehöriger in der Türkei polizeilich gesucht wird, ist von einem Ermittlungsinteresse auszugehen, das eine Festnahme von Verwandten begründen kann (S 36). Kaya sieht es für denkbar an, dass die Mutter eines in Deutschland als asylberechtigt Anerkannten mit von Zeit zu Zeit erfolgenden Belästigungen durch die Sicherheitskräfte rechnen muss (S 35). Unmittelbar bei der Rückkehr besteht die Gefahr einer Festnahme wegen PKK-Aktivitäten Verwandter nach Auskunft von Kaya (S 21) nicht, da den Grenzstationen keine Listen derjenigen, die sich der Guerilla angeschlossen haben, mitgeteilt werden und dies auch bei den üblichen Nachforschungen nicht bekannt werden dürfte. Allerdings kann dies bei Rückkehr in die Heimatgemeinde durch dortige Nachforschungen bekannt werden und zur Festnahme führen (S 21).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze haben die Kläger nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass ihnen wegen der Aktivitäten von Verwandten in der Türkei oder im Hinblick auf die Gewährung von Asyl oder Flüchtlingschutz für weitläufigere Verwandte in Deutschland politische Verfolgung droht. Es fehlt an Anhaltspunkten dafür, dass die Sicherheitskräfte auch überregional einen Zusammenhang zwischen diesen lediglich entfernteren Verwandten und den Klägern herstellen könnten. Dies gilt auch für Verwandte, die ebenfalls den Namen A. tragen.

Die bloße Tatsache der Asylanerkennung, die sich aus den mitgeteilten Aktenzeichen des Bundesamts ergibt (s. Schriftsatz vom 18. August 2003, Bl. 345 f. GA), genügt als Anknüpfungspunkt für weitere Fest-

stellungen nicht. Es ist nicht dargetan oder sonstwie erkennbar, dass aufgrund von Besonderheiten der dort festgestellten Asylgründe eine Gefährdung der Kläger folgen könnte.

C.

Anhaltspunkte für Abschiebungshindernisse nach § 53 AusIG sind ebenfalls nicht erkennbar. Die Kläger können insbesondere ohne die Gefahr anderer als politisch motivierter Folter oder sonstiger unmenschlicher Behandlung in die Türkei zurückkehren.

D.

Die Abschiebungsandrohung im angefochtenen Bescheid erweist sich nach alledem als rechtmäßig auf der Grundlage der §§ 34, 38 Abs. 1 AsylVfG.

E.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 154 Abs. 2, 159 VwGO i.V.m. § 100 ZPO und aus § 83b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO, 167 VwGO.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).